



Bundesministerium
für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
www.bmb.gv.at
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:
Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung Präs.3
Tel.: +43 1 531 20-2331
Fax: +43 1 531 20-812331
simone.gartner-springer@bmb.gv.at

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-13.315/0002-Präs.3/2017
Ihr Zeichen: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 6. Februar 2017, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Integrationsgesetz):

Eingangs muss zum vorgeschlagenen „Integrationsmonitoring“ festgehalten werden, dass mit der angedachten Verpflichtung zur Datenübermittlung im Kontext mit dem aufenthaltsrechtlichen Status „asylwerbend“, „asylberechtigt“ und „subsidiär schutzberechtigt“ von Kindern und Jugendlichen in ihrer Eigenschaft als Schülerinnen und Schüler oder als Erwachsenenbildungsteilnehmende aus den Bereichen „Schulbildung, Erwachsenenbildung, Deutschkurse, ...“ an den Integrationsbeirat bzw. an eine „Forschungskoordinationsstelle“ beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ein immenser administrativer zusätzlicher Mehraufwand verbunden wäre, der zu Lasten der pädagogischen Arbeit an den Schulen ginge. Entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs bestünde die Notwendigkeit zur Durchführung von gesonderten Erhebungen, zumal die angesprochenen Daten derzeit zulässigerweise weder im Rahmen der gesetzlich determinierten Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz noch an den einzelnen Schulstandorten selbst ermittelt werden. Die Schulen benötigen Daten der angesprochenen Art zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht.

Der Darstellung in den Erläuterungen und in der WFA, wonach für das „Integrationsmonitoring“ bloß Daten zusammengeführt werden, die ohnehin bereits erhoben werden, wird daher vom Bundesministerium für Bildung klar widersprochen. Die Bestimmung von Menschen als asylwerbende, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen einschließlich der Zuerkennung, Aberkennung, Verlängerung usw. obliegt in rechtlich zulässiger Weise den nicht

im Vollzugsbereich des Bildungsministeriums liegenden Behörden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl).

Die Datenermittlung und Datenübermittlung im Kontext mit dem aufenthaltsrechtlichen Status ist mangels kompetenz- und datenschutzrechtskonformer Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Zu § 1 des Entwurfes (Ziel):

Die im Rahmen des § 1 Abs. 2 des Entwurfes enthaltenen programmatischen Ausführungen werden bereits durch die Bundesverfassung und die österreichische Rechtsordnung im Gesamten vorgegeben.

Zu §§ 2 und 3 des Entwurfes (Integrationsbegriff, Geltungsbereich):

Während die in § 2 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene gesetzliche Umschreibung von Integration ua. als einen gesamtgesellschaftlichen Prozess aller in Österreich lebenden Menschen ausgeht, wird im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des § 3 des Entwurfes deutlich, dass lediglich die Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten, rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen geregelt werden soll. Ob und inwiefern auch zum Verfahren zugelassene Asylwerberinnen und Asylwerber, deren Asylzuerkennung wahrscheinlich ist, die jedoch nur an anderen Stellen des Gesetzesentwurfes angesprochen werden, vom Geltungsbereich umfasst sind, wird allenfalls durch Artikel 4 des Entwurfes (Änderung des Asylgesetzes 2005, 3. und 4. Novellierungsanordnung) begründet. Dies sollte deutlicher im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum Ausdruck gebracht werden.

In § 2 Abs. 2 des Entwurfes wird im Rahmen der Integrationsmaßnahmen die Teilhabe durch Erwerbsarbeit und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit als zentral erachtet. Die Gleichstellung der Geschlechter und der Aspekt des Zuganges zu Bildungsangeboten werden nicht angesprochen, daher werden diesbezügliche Ergänzungen angeregt. Zudem wird die Verleihung der Staatsbürgerschaft apodiktisch als Abschluss dieses Prozesses beschrieben. Zu Letzterem wird angemerkt, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen abschließend im Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG) geregelt werden, sodass mit vorliegender Formulierung der Eindruck erweckt werden könnte, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen des Integrationsgesetzes „automatisch“ eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt. Es wird vorgeschlagen Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „(2) Integrationsmaßnahmen sollen Männer/Burschen und Frauen/Mädchen gleichermaßen zur Teilhabe ... Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu Bildungsangeboten und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit.“

Es ist unbestritten, dass Bildung ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ist. Daher sollte sie auch grundsätzlich und durchgängig im Gesetz Erwähnung finden und in der WFA einschließlich Erläuterungen konsequent abgebildet werden. Die im Entwurf vorgenommene Fokussierung auf Deutschkenntnisse und die Absolvierung von Orientierungs- und Wertekursen vernachlässigt das Potenzial für (weiterführende) Bildung und damit verbundene höhere Qualifikationen ebenso wie Basisbildungsbedürfnisse von Menschen beiderlei Geschlechts, die auf keine oder nur geringe schulische Bildung bauen können.

Es wird kein Bezug zu den mit den eingeräumten Mittelverwendungen für zusätzliche Integrationsmaßnahmen (Integrationstöpfe I und II) entwickelten und erfolgreich in Umsetzung

befindlichen Maßnahmen für den Bereich Bildung (ua. durchgängige Sprachförderung bis in die Sekundarstufe II, Übergangsheftgänge, Basisbildungsangebote, Unterstützungsangebote für Schulstandorte) hergestellt. Jene Maßnahmen bedürfen dringend budgetärer Bedeckung, um eine erfolgreiche Fortführung im kommenden Schuljahr und darüber hinaus zu gewährleisten.

Zu §§ 4 bis 6 des Entwurfes (Integrationsmaßnahmen – Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte):

Im Rahmen der in den §§ 4 bis 6 näher beschriebenen Integrationsmaßnahmen (Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) werden als verantwortliche Ressorts das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz benannt; Sie haben im Wege des Österreichischen Integrationsfonds bzw. des Arbeitsmarktservice ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse anzubieten.

Der diesbezüglich einschlägigen WFA ist zu entnehmen: *„Die budgetäre Bedeckung für das Jahr 2017 ist in der UG 12 für Sprachfördermaßnahmen sowie Werte- und Orientierungskurse des ÖIF gegeben, für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung müssen die derzeit in der UG 11 vorgesehenen Mittel herangezogen werden. Allfällige Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Integrationsvereinbarung müssen im Jahr 2017 durch Budgetumschichtungen in der UG 12 bedeckt werden. Die Bedeckung der für die Jahre 2018 bis 2021 zu erwartenden Mehrkosten muss in den zukünftigen BFGs und BFRGs auf Basis der im BFG 2017 vorgesehenen Beträge sichergestellt werden.“* Somit bleibt die Frage der Finanzierung der nunmehr gesetzlich vorgesehenen Integrationsmaßnahmen für die Jahre 2018ff offen.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bundesministerium für Bildung gesetzten zusätzlichen Integrationsmaßnahmen im Bereich Bildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr hingewiesen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft leisten. Für jene Personen, die Anknüpfungspunkte bzw. Voraussetzungen zu weiterführender Bildung haben, werden vom Bildungsministerium auch Bildungsangebote ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bzw. in der Sekundarstufe II zur Verfügung gestellt. Diese sollten ebenso festgehalten werden, um damit eine rechtliche Grundlage für budgetäre Implikationen und die notwendige budgetäre Sicherstellung zu schaffen. Das trifft etwa auf die Sprachfördermaßnahmen in der Sekundarstufe II zu. Ergänzend wird auch auf diesbezügliche Aktivitäten insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung hingewiesen. Es werden „Lehrgänge zur Übergangsstufe für allgemein bildende höhere als auch berufsbildende mittlere und höhere Schulen“ und „Lehrgänge im Bereich der Basisbildung bzw. Alphabetisierung und des Pflichtschulabschlusses“ österreichweit angeboten.

Auch bei einer allfälligen Aufnahme dieser im Verantwortungsbereich des Bildungsministeriums gesetzten Bildungsangebote für zusätzliche Integrationsmaßnahmen in das Integrationsgesetz wird festgehalten, dass die bildungspolitischen Vorgaben im Bereich Integration und die zentrale Steuerung von Bildungsagenden in der Verantwortung des Bildungsministeriums liegen und verbleiben.

Was den vorliegenden § 5 des Entwurfes betreffend Werte- und Orientierungskurse anbelangt, so wird auf die bereits an anderer Stelle hervorgehobene Gleichstellung der Geschlechter als auch die rechtsstaatlichen Prinzipien und Grundfreiheiten hingewiesen. Dies sollte im Rahmen

des § 5 Abs. 3 des Entwurfes entsprechende Berücksichtigung finden: „(3) ... und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung einschließlich rechtsstaatlicher Prinzipien und Grundfreiheiten insbesondere auch in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter) sowie ...“

Bezüglich § 6 des Entwurfes fällt auf, dass die vorgesehene Verpflichtung zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen keinerlei Nachsichttatbestände, wie etwa gesundheitliche Gründe, formuliert. Hierzu wird etwa auf die bereits im Rahmen der §§ 9 und 10 des Entwurfes vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Integrationsvereinbarung hingewiesen.

Zu §§ 7 bis 16 des Entwurfes (Integrationsmaßnahmen – Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige):

Zu § 10 des Entwurfes (Modul 2 der Integrationsvereinbarung):

Hinsichtlich der einzelnen Nachweistatbestände zwecks Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung für Drittstaatsangehörige wird auf den Regelungsgehalt des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes, BGBl. I Nr. 72/2012 idgF, iVm. der Verordnung über die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung, BGBl. II Nr. 288/2012, im Allgemeinen und das dort geregelte Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Besonderen hingewiesen. Dieses Prüfungsgebiet sollte systematisch in Z 5 des § 10 Abs. 2 des Entwurfes entsprechende Berücksichtigung finden: „5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012, nachweist,“

Zu §§ 11 und 12 des Entwurfes (Integrationsprüfungen zur Erfüllung des Moduls 1 und des Moduls 2):

Gegenüber den vergleichbaren Bestimmungen der §§ 14, 14a und 14b NAG zu den Modulen 1 und 2 der Integrationsvereinbarung (Sprachkenntnisse) fällt im Rahmen der §§ 11 und 12 des vorliegenden Entwurfes die Ausweitung der Integrationsvereinbarung auf „Sprachkenntnisse und Wertkenntnisse“ auf. Zur Erfüllung der Module 1 und 2 sind somit zusätzlich zum Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bzw. auf dem Niveau B1 des GER auch Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich vorausgesetzt und werden überprüft. Zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung muss demnach jeweils eine Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 und des Moduls 2 abgelegt werden, die jeweils aus einem Sprachteil und einem Werteteil besteht. Die Prüfung muss als gesamte Prüfung abgelegt werden, die getrennte Absolvierung bzw. Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen, also dem Sprachteil oder dem Werteteil im Einzelnen, ist dezidiert ausgeschlossen (§§ 11 und 12, jeweils Abs. 2 des Entwurfes).

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die bestehende Rechtslage der §§ 14, 14a und 14b NAG muss auf das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) hingewiesen werden, welches international eingesetzt und anerkannt ist (mit mittlerweile mehr als 400 lizenzierten

Prüfungszentren in über 50 Ländern), so auch – auf den entsprechenden Stufen des GER – als Nachweis von Deutschkenntnissen im Rahmen der Integrationsvereinbarung. Damit liegt ein kompetentes und verlässliches Instrument zur Messung und Zertifizierung von Deutschkenntnissen vor. Die Prüfungsdiplome des ÖSD wurden – auf den entsprechenden Stufen des GER – im Rahmen der Integrationsvereinbarung bislang als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt. Diese Prüfungen auf den Niveaus A2 und B1 wurden an Sprachkurseinrichtungen in Österreich bzw. auch an lizenzierten Prüfungszentren im Ausland durchgeführt. Im nationalen Kontext sind nach geltendem Recht die Prüfungsanbieter verpflichtet, eine Zertifizierung seitens des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu beantragen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Formulierungen der §§ 11 Abs. 3 und 4 sowie 12 Abs. 3 und 4 (zB. „Prüfungen“ bzw. „Integrationsprüfung“) des Entwurfes ist für (zu zertifizierende) Einrichtungen lediglich möglich, die Integrationsprüfung in der zwingenden Verbindung „Sprachkenntnisse und Wertkenntnisse“ durchzuführen. Die bisherige Akzeptanz der ÖSD-Zertifikate zur Erfüllung von Modul 1 bzw. Modul 2 wäre somit hinfällig. Die Kombination aus Sprach- und Wertkursen wird ausschließlich seitens des ÖIF angeboten. Für andere Sprachkurseinrichtungen, die die Prüfungen zum ÖSD anbieten, würde dies im Hinblick auf die Beantragung einer Zertifizierung bedeuten, dass neben dem sprachlichen auch ein wertbezogener Prüfungsteil angeboten werden müsste. Angesichts der umfassenden Expertise und des verwaltungstechnischen Aufwandes wie auch wissenschaftlichen Hintergrundes des ÖSD (als Nachweis von Sprachkenntnissen) ist die seriöse Entwicklung einer zweigleisigen Prüfungsform nicht leistbar.

Zumal das ÖSD ein unverzichtbares und zuverlässiges sprachpolitisches Instrument im Kontext internationaler Projekte und Kooperationen darstellt, wird eine Trennung des Nachweises der „Sprachkenntnisse“ und „Wertkenntnisse“ im Rahmen der Module 1 und 2 insofern angeregt, dass – ohne die Erfüllung des Nachweises der verpflichtenden Prüfungsteile der Integrationsprüfung durch die Drittstaatsangehörigen selbst zu berühren – es den (zu zertifizierenden) Einrichtungen ermöglicht wird, lediglich den Prüfungsteil „Sprachkenntnisse“ oder „Wertkenntnisse“ durchzuführen. So wäre es möglich, erworbene Sprachkenntnisnachweise, etwa an einem der über 400 lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren erlangt, entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher vorgeschlagen, § 11 Abs. 2 bis 4 bzw. § 12 Abs. 2 bis 4 des Entwurfes wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„§ 11. ...

(2) Die Prüfung umfasst einen Sprach- und einen Werteteil. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Sprachteil) und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich (Werteteil) verfügt. Der Prüfungserfolg im Gesamten ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Der Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsprüfung kann in Form einer Gesamtprüfung, aber auch in Form einer gesonderten Ablegung der Prüfungsteile (Sprachteil und Werteteil) erfolgen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung im Gesamten müssen beide Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Die Wiederholung einzelner

Prüfungsteile ist möglich, jedoch gilt das Modul 1 nur als erfüllt, wenn beide Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 ist vom Österreichischen Integrationsfonds oder von einer vom Österreichischen Integrationsfonds zur Abwicklung der Prüfungen oder der Prüfungsteile im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifizierten und zur Ausfolgung eines gleichwertigen Nachweises gemäß Abs. 4 berechtigten Einrichtung durchzuführen.

(4) Über die Gleichwertigkeit eines Nachweises gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 entscheidet der Österreichische Integrationsfonds mit Bescheid auf Antrag einer Einrichtung, die beabsichtigt die Integrationsprüfung oder deren Prüfungsteile durchzuführen, nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres gemäß Abs. 5.

...

§ 12. ...

(2) Die Prüfung hat einen Sprach- und einen Werteteil zu umfassen. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Sprachteil) und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich (Werteteil) verfügt. Der Prüfungserfolg im Gesamten ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Der Nachweis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsprüfung kann in Form einer Gesamtprüfung, aber auch in Form einer gesonderten Ablegung der Prüfungsteile (Sprachteil und Werteteil) erfolgen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung im Gesamten müssen beide Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Die Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist möglich, jedoch gilt das Modul 2 nur als erfüllt, wenn beide Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 ist vom Österreichischen Integrationsfonds oder von einer vom Österreichischen Integrationsfonds zur Abwicklung der Prüfungen oder der Prüfungsteile im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifizierten und zur Ausfolgung eines gleichwertigen Nachweises gemäß Abs. 4 berechtigten Einrichtung durchzuführen.

(4) Über die Gleichwertigkeit eines Nachweises im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 entscheidet der Österreichische Integrationsfonds mit Bescheid auf Antrag einer Einrichtung, die beabsichtigt die Integrationsprüfung oder deren Prüfungsteile durchzuführen, nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres gemäß Abs. 5.

...“

Zu § 16 des Entwurfes (Integrationsförderung für Drittstaatsangehörige):

Im Zusammenhang mit den möglichen Kursen zur Aus- und Weiterbildung sollte unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter auch explizit auf die vorhandenen Strukturen im Bereich der Mädchen/Burschenberatung bzw. Frauen- und Männerberatungsstellen hingewiesen werden. Diese verfügen über viel Expertise im Bereich geschlechtersensible Berufsorientierung, Gewaltprävention/Gewaltschutz und Gesundheitsberatung. § 16 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes könnte wie folgt ergänzt werden: „2. ...; Angebote von Mädchen- und Frauenberatungsstellen bzw. von Einrichtungen im Bereich der Burschen- und Männerarbeit.“

Auch im Rahmen der zur Durchführung der Integrationsförderung heranzuziehenden Institutionen sollte die genannten Einrichtungen explizit Berücksichtigung erfahren: „(4) Zur

Durchführung der Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre ... oder Frauen- und Männerberatungsstellen heranzuziehen.“

Zu §§ 17 und 18 des Entwurfes (Expertenrat für Integration):

Das bislang offenbar auf Basis des Bundesministeriengesetzes 1986 eingerichtete Gremium soll eine besondere gesetzliche Grundlage im Rahmen des Integrationsgesetzes erhalten. Im Zusammenhang mit der Vollzugsklausel ergibt sich, dass der „Expertenrat für Integration“ ausschließlich dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zuzuordnen ist und daher diesem ua. die Bestellung der Expertinnen und Experten obliegt. Zumal das Bundesministergesetz 1986 als taugliche Rechtsgrundlage ausreichend ist, erscheint im Sinne des gegebenen Deregulierungsauftrages eine explizite gesetzliche Verankerung entbehrlich.

Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass im Vergleich zu den etwas ausführlicheren Regelungen zum Integrationsbeirat in Bezug auf den „Expertenrat für Integration“ weder detaillierte Umschreibungen der notwendigen Qualifikationen der Expertinnen oder Experten, der (allfälligen) Vorschlagsrechte entsendender Institutionen, noch der Bestelldauer vorhanden sind. Sofern Vorschlagsrechte entsendender Institutionen, etwa der Fachressorts, intendiert sein sollten, wäre sicherzustellen, dass den integrationsrelevanten Fachministerien bei der Zusammensetzung dieses Gremiums hinsichtlich der Expertinnen und Experten ein diesbezügliches Nominierungsrecht eingeräumt wird.

Jedenfalls ist zur Querschnittsthematik Integration festzuhalten, dass integrationspolitische Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung nicht nur die Bundesregierung als Kollegialorgan betreffen, sondern jedenfalls auch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie das Bundesministerium für Bildung. Die Mitwirkung der integrationsrelevanten Fachressorts bei der Zusammensetzung und Bestellung entsprechender Gremien ist sohin geboten.

Zu §§ 19 und 20 des Entwurfes (Integrationsbeirat):

Die vorgeschlagene Regelung des § 19 des Entwurfes folgt im Wesentlichen der Vorgängerbestimmung im § 18 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Integrationsbeirat. Es ergibt sich daraus, dass der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres die Mitglieder des Integrationsbeirates für fünf Jahre bestellt und dieses Gremium im Zusammenhang mit der Vollzugsklausel ausschließlich dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zuzuordnen ist und in dessen Zuständigkeitsbereich ua. zur Diskussion der Empfehlungen des Expertenrates, zur Berichterstattung und zu dessen Beratung zuständig ist.

Welche Fachressorts Mitglieder des Integrationsbeirates sein sollen, ergibt sich – ausgenommen hinsichtlich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres – zwar nicht expressis verbis aus § 19 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes, jedoch lässt sich teleologisch aus den nachfolgenden Bestimmungen, wie etwa den §§ 20 und 21 des Entwurfes erschließen, dass zumindest eine Vertretung des Bundesministeriums für Bildung dem Integrationsbeirat angehören soll, wobei der Bundesministerin für Bildung diesbezüglich jedenfalls ein Vorschlagsrecht zukommen sollte. Dies wäre, auch hinsichtlich der Vertretungen anderer

integrationsrelevanter Fachministerien und deren Nominierungsrechte, deutlich im Entwurf zum Ausdruck zu bringen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu §§ 17 und 18 des Entwurfes („Expertenrat für Integration“) wird hingewiesen.

Im Rahmen des derzeit gesetzlich verankerten Integrationsbeirats werden Berichte aus den einzelnen Ressorts jährlich zur Verfügung gestellt. Dieses Gremium macht Handlungsvorschläge („50-Punkte-Plan“), die ua. vom Bundesministerium für Bildung aufgegriffen, geprüft und in zahlreichen Fällen (zB. „Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“) in Ressortverantwortung bzw. im Wege durch die Gesetzgebung umgesetzt werden.

Dem § 20 Abs. 2 des Entwurfes ist zu entnehmen, dass die Mitglieder des Integrationsbeirats, somit auch die Vertretung des Bildungsministeriums, jährlich bis zum 15. Februar Daten des Vorjahres nach näherer Spezifikation des § 21 der beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eingerichteten „Forschungskordinationsstelle“ anonymisiert zu übermitteln haben. Damit wird eine neue gesetzliche Verpflichtung für die Vertretung des Bildungsministeriums und damit für das Bundesministerium für Bildung selbst geschaffen, dem keine Gestaltungsmöglichkeit gegenüber steht und es wird damit keine verbesserte Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen im Ressortbereich erwartet. Der Integrationsbeirat ist – wie bereits in der Vergangenheit – ein Gremium ohne Entscheidungsbefugnis. Es dient der Information und dem Austausch vorhandener Informationen aus dem jeweiligen Vollzugsbereich. Dazu soll mit dem vorliegenden Entwurf die Verpflichtung zur Weitergabe von Daten durch das jeweilige Mitglied geschaffen werden, über die – wie noch zu zeigen sein wird – das jeweilige Mitglied bzw. im Konkreten das Mitglied des Bundesministeriums für Bildung überhaupt nicht verfügt.

Anstelle einer zusätzlichen Verpflichtung zur Datenerhebung und Weitergabe im Rahmen des Integrationsbeirates sollten die Kompetenzen seiner Mitglieder zur Bewertung von Vorschlägen und Erarbeitung von Empfehlungen genutzt werden. Eine wirksame Nutzung des Integrationsbeirates könnte ua. darin bestehen, Empfehlungen über die Annahme, Abänderung oder Ablehnung bestimmter vom Expertenrat vorgeschlagener Maßnahmen zu erarbeiten und diese dem jeweiligen Fachministerium zur Verfügung zu stellen. Der Integrationsbeirat könnte Empfehlungen für übergreifende oder auch spezifische Controlling- und Monitoring-Aufgaben auf Basis rechtlicher Zuständigkeiten erarbeiten.

Zu § 21 des Entwurfes (Integrationsmonitoring)

Aus § 21 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes ergibt sich, dass das Bundesministerium für Bildung bzw. die Vertretung des Bildungsministeriums im Integrationsbeirat, Daten aus den Bereichen „Schulbildung, Erwachsenenbildung, Deutschkurse, ...“ gemäß den Spezifikationen des § 21 Abs. 2 Z 5 bis 9 an den Integrationsbeirat beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und in Folge an die beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eingerichtete „Forschungskordinationsstelle“ anonymisiert zu übermitteln hat.

Vor Eingang auf die einzelnen vom Bundesministerium für Bildung zu leistenden Datenübermittlungspflichten ist jedenfalls festzuhalten, dass die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 21 des Entwurfes (Zitat: *„Dabei sollen Daten genutzt werden, die von den einzelnen Institutionen bereits erhoben werden, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich*

zu nutzen und betroffene Institutionen nicht zusätzlich zu belasten.“), aber auch im Rahmen der WFA, hinsichtlich des Bildungsministeriums in dieser pauschalen Behauptung nicht zutreffend sind.

Dieser Darstellung, wonach für das Integrationsmonitoring bloß Daten zusammengeführt werden, die ohnehin bereits erhoben werden, wird daher klar widersprochen. Es wird damit im Gesetzestext fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass das Bildungsministerium etwa über Daten im Zusammenhang mit dem nicht in seinem Vollzugsbereich liegenden Asylverfahren in rechtlich zulässiger Weise verfügt bzw. solche Daten des Asyl- und Aufenthaltswesens, im Konkreten den (durchaus wechselnden) aufenthaltsrechtlichen Status der Schülerinnen und Schüler in der Spezifikation „asylwerbend“, „asylberechtigt“ und „subsidiär schutzberechtigt“, an den Schulen aufgrund rechtlichen Auftrages erhoben werden, was weder den Tatsachen, noch den bestehenden rechtlichen Grundlagen entspricht.

Es handelt sich somit in Bezug auf die Daten, die das Bundesministerium für Bildung zu liefern hätte, keineswegs um eine ökonomische Zusammenführung bereits vorhandener Daten, sondern um die Einführung zusätzlicher, höchst aufwändiger Erhebungen, für die darüber hinaus im Vollzugsbereich des Bildungsministeriums keine rechtliche Grundlage besteht. Die Bestimmung von Menschen als asylwerbende, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen einschließlich der Zuerkennung, Aberkennung, Verlängerung usw. obliegt in rechtlich zulässiger Weise den nicht im Vollzugsbereich des Bildungsministeriums liegenden Behörden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl). Es wäre daher auf Basis der im Bereich des Asyl- und Aufenthaltswesen bestehenden Kompetenzgrundlage (vgl. dazu den in den Erläuterungen genannten Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG) vorerst eine rechtliche Basis zu schaffen und nicht der Eindruck bestehender datenschutzrechtskonformer Rechtsgrundlagen zu erwecken.

Für den schulischen Bereich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, bzw. die Berechtigung zum Schulbesuch allgemein bildender Pflichtschulen bei vorübergehendem Aufenthalt (§§ 1 und 17 Schulpflichtgesetz 1985 idgF.) besteht. Im Zusammenhang mit den schulrechtlichen Voraussetzungen ist daher der aufenthaltsrechtliche Status für die Frage der allgemeinen Schulpflicht und die Aufnahme in eine Schule rechtlich nicht erheblich und ist daher in Folge in den Personalinformationssystemen nicht vorhanden bzw. stellt keinen Bestandteil der Bildungsdokumentation dar und kann auch aus anderen zentral in der Schulstatistik verfügbaren Informationen nicht abgeleitet werden. Die Schulen benötigen Daten der angesprochenen Art zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht.

Losgelöst davon wird bereits an dieser Stelle hinsichtlich einer angedachten Integration der Erhebungserfordernisse für das Integrationsmonitoring in die jährliche Erhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz bemerkt, dass Derartiges grundsätzlich nicht möglich ist, da die Ergebnisse aus der Erhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz zum geforderten Zeitpunkt des Integrationsmonitorings (15. Februar des Folgejahres) aus erhebungstechnischen Gründen noch nicht zur Verfügung stehen würden. Zudem ist die Erhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz (indirekt) schülerinnen- und schülerbezogen, sodass Fragen nach zur Verfügung gestellten Plätzen, angebotenen Kursplätzen, Personen auf Wartelisten etc. über diese Erhebungsschiene von vornherein nicht beantwortbar wären.

Zudem wäre eine Erhebung des aufenthaltsrechtlichen Status an den Schulstandorten mit einem immensen administrativen zusätzlichen Mehraufwand verbunden, wobei unter Hinweis auf die einschlägigen Erläuterungen und die WFA die Kostenfrage nicht geklärt ist. Aufgrund des beträchtlichen Mehraufwandes sind Auswirkungen zu Lasten der pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern im Gesamten zu erwarten, zumal österreichweit rd. 1,1 Mio. Schülerinnen und Schüler beschult werden und damit potentiell betroffen wären. Eine Datenerhebung erscheint auch unter pädagogischen Gesichtspunkten problematisch, da die Lehrkräfte zukünftig angehalten werden müssten, den (auch wechselnden) Aufenthaltsstatus auf Basis der Angaben des Kindes und der Erziehungsberechtigten laufend zu ermitteln und evident zu halten.

Beispiel: Kind (dessen Eltern einen Asylantrag in Österreich gestellt haben) wird als außerordentlicher Schüler aufgenommen. Asylantrag wird von den zuständigen Behörden abgelehnt, Rechtsmittel eingebracht, Verfahren dauert an. Asylgewährung wird wieder abgelehnt, aber subsidiärer Schutz für ein Jahr gewährt. Zwischenzeitlich wird das Kind als ordentlicher Schüler geführt. Nach Ablauf des Jahres wird der subsidiäre Schutz verlängert und in weiterer Folge der Familie eine „Rot-Weiss-Rot-Karte plus“ und anschließend ein Daueraufenthalt-EU gewährt.

In der Folge ist zu bedenken, dass durch die Erhebung bei Lehrkräften, Schulleitungen und den jeweiligen Schulerhaltern Bedenken wegen einer Veröffentlichung, Bekanntgabe von Listen, Folgewirkungen für die Angehörigen der Schülerinnen und Schülern, Stigmatisierungen etc. entstehen können. Eine Datenerhebung vor Ort würde den Zusammenhalt innerhalb der Schulgemeinschaft nicht stärken, sondern zu Polarisierungen führen, sodass eine gedeihliche pädagogische Weiterentwicklung von Schulstandorten wohl schwer vorstellbar ist. Die im vorliegenden Entwurf beschriebene Vorgangsweise ist nicht geeignet die Wirkungsziele des Bundesministeriums für Bildung zu unterstützen – sie trägt nicht zu einer Erhöhung des Bildungsniveaus bei und es ist nicht zu erwarten, dass damit die Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit erhöht wird.

Weiters wird grundsätzlich zur Vollzugszuständigkeit im Schulwesen auf die Kompetenzgrundlagen der Art. 14 und 14a B-VG hingewiesen. Die Schulerhaltungskompetenz bezüglich der Pflichtschulen liegt in der Verantwortung der Länder bzw. nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in der Schulerhaltungskompetenz der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen liegen in der Landesvollzugskompetenz. Hinsichtlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten liegt die Schulerhaltungskompetenz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ferner gründen sich Schulen des Gesundheits- und Krankenpflegewesens auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG und liegen in der Vollzugskompetenz des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Daher kann für das Bundesministerium für Bildung keine Generalvollzugskompetenz konstruiert werden.

Bezüglich der Erwachsenenbildung ist darauf hinzuweisen, dass Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 als Provisorium (bis zur Erlassung bundesverfassungsrechtlicher Regelungen) ua die Angelegenheiten der Volksbildung als paktierte Gesetzgebung zwischen Bund und den Ländern regelt und es wird damit die Bestimmung des § 42 ÜG 1920 (Verfassungs-Übergangsgesetz 1920, StGBI. 451) hinsichtlich

dieses Kompetenztatbestandes prolongiert. Der Bund bekannte sich 1973 daher auf Basis des Art. 17 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur finanziellen Förderung der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens und formulierte ein entsprechendes Förderungsgesetz (Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973). Auch die einschlägigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wurden angesichts der bestehenden Kompetenzlage im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geschlossen. Darüber hinausgehende Regelungen bestehen nicht.

Zu § 21 Abs. 2 Z 5 iVm. Abs. 4 des Entwurfes:

(Anzahl der Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache-Kursplätze, der absolvierten Kurse sowie der Personen auf Wartelisten für diese Kurse jeweils im vergangenen Schuljahr; aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.)

Daten zu „Kursen, Kursplätzen, Wartelisten zu Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache“ im Sinne von außerschulischen Bildungsangeboten, wie sie von privaten Institutionen wie BFI, WIFI, Vereinen, Volkshochschulen, aber auch Universitäten oder Fachhochschulen, angeboten werden, liegen dem Bildungsministerium nicht vor und werden im Hinblick auf den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung auch im Rahmen der Bildungsdokumentation nicht erhoben. Auch ist nicht abschließend bekannt, welche Stellen gegebenenfalls die Respondenten sein könnten, wobei bereits an den gezeigten Beispielen deutlich wird, dass durchaus die Vollzugskompetenz anderer Ministerien angesprochen ist und nach Kenntnis des Bildungsministeriums der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) zudem entsprechende Kurs-Träger zertifiziert und evaluiert. Da es sich bei den Kursanbietern überwiegend um private Institutionen handelt, stellt sich insbesondere in diesem Fall auch die Vorfrage, wie die Verpflichtung zur Bekanntgabe des persönlichen Aufenthaltsstatus durch die Kursteilnehmenden an diese privaten Kursanbieter aus datenschutzrechtlicher Sicht (Datenschutzgesetz 2000) zu beurteilen ist.

Ergänzend wird angemerkt, dass vergleichbare Deutsch-Kurse im Rahmen der Integrationsvereinbarung bzw. Maßnahmen des ÖIF auch nicht Bestandteil der Initiative Erwachsenenbildung bzw. der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses sind, wobei weiters bemerkt wird, dass zur Zielgruppe des Programmbereichs Basisbildung in Österreich wohnhafte Erwachsene mit Basisbildungsbedarf, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse, zählen und der qualitative Rahmen der Basisbildung auch nicht mit einem reinen Sprachförderkursangebot verglichen werden kann.

Zu § 21 Abs. 2 Z 6 iVm. Abs. 4 des Entwurfes:

(Anzahl der asylwerbenden, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen, die als ordentliche oder außerordentliche Schüler eine Schule besuchen, aufgeschlüsselt nach Schultyp jeweils im vergangenen Schuljahr; aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der

Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.)

Wie bereits vorstehend bemerkt, ist im Zusammenhang mit den schulrechtlichen Voraussetzungen der aufenthaltsrechtliche Status für die Aufnahme in eine Schule rechtlich nicht erheblich, benötigen die Schulen Daten der angesprochenen Art zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht und dürfen sie daher in rechtlich zulässiger Weise nicht erheben. Diesbezügliche Daten in der Ausprägung „asylwerbende, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen“ liegen dem Bildungsministerium nicht vor und werden im Hinblick auf den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung auch im Rahmen der Bildungsdokumentation nicht erhoben. Zudem wird angemerkt, dass nicht erkennbar ist, ob das Erhebungsmerkmal „bzw. Unionsbürger“ so zu verstehen ist, dass auch österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger einzubeziehen wären.

Zu § 21 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 4 des Entwurfes:

(Anzahl der asylwerbenden, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen, die eine Sprachstartgruppe oder einen Sprachförderkurs gemäß § 8e SchOG besuchen, aufgeschlüsselt nach Schultyp und zeitlicher Dauer der angebotenen Maßnahme jeweils im vergangenen Schuljahr; aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.)

Auf obige Ausführungen zu Z 6 des § 21 Abs. 2 iVm. Abs. 4 des Entwurfes wird hingewiesen. Ergänzt wird, dass im Rahmen der dem Bildungsministerium vorrätigen Daten zum LandeslehrerInnen-Controlling bzw. zum Stellenplan für die allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen weder die Nationalität noch der Aufenthaltstitel relevante Kriterien für die Bemessung von Personalressourcen bilden. Diese Merkmale sind daher mangels Abrechnungsrelevanz kein Bestandteil der rechtlich determinierten Meldungen der Länder und daher nicht Bestandteil der Abfragemöglichkeit aus den elektronischen Datensätzen.

Zu § 21 Abs. 2 Z 8 iVm. Abs. 4 des Entwurfes:

(Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts und die angebotenen Sprachen jeweils im vergangenen Schuljahr, aufgeschlüsselt nach regionaler Verteilung nach Bundesländern und Schultyp; aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.)

Teilnahmeberechtigt am muttersprachlichen Unterricht sind alle Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch sowie Schülerinnen und Schüler, die im Familienverband zweisprachig aufwachsen und zwar ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer Aufenthalts- und/oder Schulbesuchsdauer in Österreich, ihrer Kompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch. Laut jeweiliger Lehrplanverordnung kann muttersprachlicher Unterricht als verbindliche Übung (Vorschulstufe), als unverbindliche Übung (Volksschule, Unterstufe Sonderschule) oder als unverbindliche Übung bzw. als Freigegegenstand (Neue Mittelschule, [auslaufend] Hauptschule, Polytechnische Schule, Oberstufe der Sonderschule sowie allgemein bildende höhere Schule) angeboten werden. Insofern kann auch nicht von „zur Verfügung gestellten Plätzen“, sondern lediglich von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gesprochen werden.

Im Übrigen wird auf obige Ausführungen zu Z 6 des § 21 Abs. 2 iVm. Abs. 4 des Entwurfes hingewiesen.

Zu § 21 Abs. 2 Z 9 iVm. Abs. 4 des Entwurfes:

(Anzahl der geförderten Kursplätze, der absolvierten Kurse und der Personen auf Wartelisten für diese Kurse gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, BGBl. I Nr. 30/2015, jeweils im vergangenen Schuljahr aufgeschlüsselt nach Art der Bildungsmaßnahme; aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.)

Auf Basis der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wird der konkrete Aufenthaltsstatus in der Ausprägung „asylwerbende, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen“ nicht erhoben. Es stellt sich auch hier die Vorfrage, wie die Verpflichtung zur Bekanntgabe des persönlichen Aufenthaltsstatus durch die Kursteilnehmenden aus datenschutzrechtlicher Sicht (Datenschutzgesetz 2000) zu beurteilen ist.

Zu § 21 Abs. 6 des Entwurfes:

Die Generalermächtigung zu Erhebung „weiterer integrationsrelevanter Daten“ per Verordnung ohne nähere Spezifikation erscheint im Lichte des Bestimmtheitsgebotes für die Verwaltung, als auch in Anbetracht des Datenschutzgesetzes 2000 überschießend. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ua. bezüglich nichtschulischer Bildungsangebote ist eine Vollzugs- und Einvernehmenskompetenz des Bildungsministeriums nicht gegeben und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 22 des Entwurfes (Forschungskordinationsstelle):

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass ein wechselseitiger Informationsaustausch im Rahmen der Querschnittsthematik Integration und zu integrationspolitischen Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung zu begrüßen ist.

Eine gesetzliche Verankerung einer „Forschungskordinationsstelle“ ausschließlich beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres erscheint zur Erfüllung einer koordinierenden Funktion ohne eine Beteiligung anderer integrationsrelevanter Ressorts bei der Gestaltung dieser Stelle nicht zielführend. Damit wird direkt in den Verantwortungsbereich anderer Ministerien, darunter des Bundesministeriums für Bildung, verbunden mit einer Konterkarierung der jeweiligen zentralen Steuerungsfunktion, eingegriffen und eine Doppelstruktur (insbesondere auch hinsichtlich der Steuerung und des Monitorings) aufgebaut (zB. evidenzbasierte Entwicklung durch BIFIE – Universitäten – Forschungskordinationsstelle des BMEIA). Eine Forschungskoordination im Bereich „Migration/Integration“ könnte effizienter und professioneller von bestehenden Forschungseinrichtungen wahrgenommen werden, die zudem eine Anbindung an den internationalen Diskurs gewährleisten. Die damit freiwerdenden Mittel könnten für Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird festgehalten,

dass die bildungspolitischen Vorgaben im Bereich Integration und die zentrale Steuerung von Bildungsagenden in der Verantwortung des Bildungsministeriums liegen und verbleiben.

Zu den Erläuterungen finanzieller Natur in Vorblatt und WFA:

Vorausgeschickt wird, dass die WFA keine Ausführungen zu der gesetzlich vorgesehenen Abschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter enthält – dies sollte ergänzt werden.

Der diesbezüglich einschlägigen WFA ist zusammenfassend zu entnehmen: *„Die budgetäre Bedeckung für das Jahr 2017 ist in der UG 12 für Sprachfördermaßnahmen sowie Werte- und Orientierungskurse des ÖIF gegeben, für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung müssen die derzeit in der UG 11 vorgesehenen Mittel herangezogen werden. Allfällige Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Integrationsvereinbarung müssen im Jahr 2017 durch Budgetumschichtungen in der UG 12 bedeckt werden. Die Bedeckung der für die Jahre 2018 bis 2021 zu erwartenden Mehrkosten muss in den zukünftigen BFGs und BFRGs auf Basis der im BFG 2017 vorgesehenen Beträge sichergestellt werden.“* Ungeachtet der in diesem Zusammenhang nicht näher bezifferten Aufwendungen für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bleibt die Frage der Finanzierung für die Jahre 2018ff offen.

Bemerkt wird weiters, dass die Kosten, die durch diesen Entwurf in Verbindung mit den Datenlieferungsverpflichtungen etwa im Bereich der Schulen in Erhaltungsschicht des Bundes, im Konkreten des Bundesministeriums für Bildung, bzw. der Schulverwaltung entstehen würden, in den Angaben zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes nicht einmal ansatzweise angesprochen sind. Im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums wird dieser zusätzliche Informationsbedarf insbesondere durch die große Anzahl von betroffenen Schulen jedenfalls einen erheblichen finanziellen Zusatzaufwand verursachen.

Letztlich wird festgehalten, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen insgesamt mangelhaft ist und nicht den entsprechenden in der WFA-FinAV festgelegten Erfordernissen entspricht. Eine darin festgeschriebene Nachvollziehbarkeit der Beträge wird jedenfalls nicht erzielt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. März 2017
Für die Bundesministerin:
SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt

